

den jeweiligen Strafanordnungen ausführliche Bestimmungen über das Verfahren zu treffen. Die Verordnung vom 17. Februar 1955 ist der erste Fall, in dem das Verfahren durch Bezugnahme auf die Verordnung vom 3. Februar 1955 geregelt wird; dasselbe geschieht in den nachstehend erwähnten Fällen von Ordnungsstrafandrohungen.

§ 7 der Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht vom 17. Februar 1955 (GBl. I S. 169) droht für Bauauftraggeber, Bauleiter oder Bauausführende, die ohne Genehmigung oder unter Abweichung von der Genehmigung Bauten ausführen oder sonst gegen die Bauvorschriften verstoßen, Geldstrafe bis zu 5000 DM an. In minderschweren Fällen können die Organe der Staatlichen Bauaufsicht Ordnungsstrafen bis zu 500 DM verhängen. Abs. 3 der gleichen Bestimmung ist insofern zu beanstanden, als er von der Annahme ausgeht, daß gegen staatliche Organe, sozialistische Genossenschaften, demokratische Parteien oder andere Organisationen eine Ordnungsstrafe verhängt werden könne; in Wirklichkeit können mit Ordnungsstrafen nur natürliche Personen belegt werden (vgl. hierzu Ostmann in dem obenerwähnten Artikel NJ 1954 S. 522).

§ 16 der Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme vom 3. Februar 1955 (GBl. I S. 221) droht Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe von 15 bis 3000 DM oder eine dieser Strafen an für vorsätzliche Unterlassung oder Verzögerung der in § 1 der VO vorgeschriebenen Anzeige sowie für Zuwiderhandlung gegen die im einzelnen aufgezählten Anordnungen der zuständigen Verwaltungsorgane oder des Kreisierarztes; bei fahrlässiger Zuwiderhandlung sind die gleichen Handlungen als Übertretungen zu bestrafen.

§ 12 der Verordnung über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik vom 17. März 1955 (GBl. I S. 313) ermächtigt die AWA zur Verhängung von Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 500 DM in den bereits oben besprochenen Fällen.

§ 5 der Anordnung über die Regelung des Bezuges von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten vom 12. April 1955 (GBl. II S. 141) droht Ordnungsstrafe bis zu 500 DM an für den Fall,

daß Einkäufe oder Verkäufe entgegen den Bestimmungen der AO durchgeführt werden.

§ 16 der Anordnung über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen vom 18. Mai 1955 (GBl. I S. 413) stellt Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unter die Strafanordnung des § 11 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der VO vom 14. August 1943.

Durch § 25 der Verordnung zum Schutz gegen übertragbare Krankheiten vom 18. Mai 1955 (GBl. I S. 421) werden Strafen von Gefängnis bis zu sechs Monaten und 500 DM Geldstrafe oder eine dieser Strafen gegen den angedroht, der sich trotz Kenntnis seiner übertragbaren Krankheit nicht ärztlich untersuchen oder behandeln läßt oder sich einer angeordneten stationären Behandlung entzieht oder das Krankenhaus unerlaubterweise verläßt oder vorsätzlich den nach dieser Verordnung angeordneten Ermittlungs- oder Schutzmaßnahmen zuwiderhandelt, sie verhindert oder erschwert.

§ 11 der Verordnung über den Vertrieb demokratischer Presseerzeugnisse vom 9. Juni 1955 (GBl. I S. 433) droht Übertretungsstrafen für den Fall des unbefugten Vertriebs oder der unbefugten Beförderung periodischer Presseerzeugnisse an.

Unter gleichzeitiger Aufhebung der entsprechenden bisherigen Strafanordnungen stellt die Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Vorschriften über die Abführung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung — SV-Strafverordnung — vom 9. Juni 1955 (GBl. I S. 434) die vorsätzliche oder fahrlässige Verkürzung von Einnahmen aus Pflichtbeiträgen oder die unzulässige Gewährung von Beitragsvergünstigungen unter die Androhung einer Geldstrafe bis zu 10 000 DM. In schweren Fällen kann auf Gefängnis bis zu drei Jahren erkannt werden.

Die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Juni 1955 (GBl. I S. 453) ergänzt die ursprüngliche Verordnung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1090) dahin, daß die Strafe des § 11 dieser Verordnung auch für den Fall angedroht wird, daß sich jemand ohne oder ohne gültigen Personalausweis im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

Die Auswertung der Erfüllung des Staatshaushaltsplans

Von EGON SCHRÖDER, Oberreferent im Ministerium der Justiz

Die Durchführung des Staatshaushaltsplans 1954 stand unter dem Eindruck der richtungweisenden Beschlüsse sowohl des IV. Parteitagess als auch des 21. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Auf beiden Tagungen wurde die Bedeutung der im Staatshaushaltsplan gestellten Aufgaben besonders unterstrichen und zum Ausdruck gebracht, daß die Arbeit im Finanzapparat politische Arbeit ist und daß sie nur vom Klassenstandpunkt unserer Arbeiter- und Bauernmacht erfolgreich getan werden kann.

Im Justizapparat hat dieser Gesichtspunkt bisher unzureichende Beachtung gefunden. Die Auswertung des Staatshaushaltsplans 1954 hat gezeigt, daß in einer Reihe von Fällen Unrealitäten im Plan beseitigt werden müssen und daß es darüber hinaus, insbesondere im Lohnfonds, Einsparungsmöglichkeiten gibt. Unter Ausnutzung eines Wettbewerbs wird auch die Einnahmeseite des Justizhaushalts gesteigert werden können.

Eine Verbesserung des Haushalts wird aber nicht durch bloßes Aneinanderreihen von Zahlen erzielt; erforderlich ist hierzu vielmehr eine politisch und ökonomisch einwandfreie Analyse auf der Grundlage exakt erarbeiteten Zahlenmaterials. Unter diesem Gesichtspunkt wurde die bisherige Arbeit der Abteilungen Haushalt und Verwaltung der Bezirke einer kritischen Prüfung unterzogen. Gegenstand dieser Überprüfung waren u. a. der Bericht über den von den Bezirken aufgestellten Plan zur Erfüllung des Staatshaushalts, die Planung und Erfüllung der Einnahmen und Ausgaben, die Haushaltsplanung und Kassenplanung.

Im Jahre 1953 wurden von einigen Justizverwaltungsstellen aus eigener Initiative Pläne ausgearbeitet, die im wesentlichen die Erfüllung der Einnahmen, die Beseitigung der Einnahmerückstände und die Beachtung einer strengen Sparsamkeit auf der Ausgabenseite zum Inhalt hatten. Diese Pläne führten nach anfänglichen Schwierigkeiten zu einem vollen Erfolg. Aus diesem Grunde — und im Hinblick darauf, daß nur bestimmte Maßnahmen geeignet sind, tatsächliche Einsparungen zu erzielen — wurden Anfang 1954 allen Justizverwaltungsstellen Vorschläge für die Aufstellung eines Plans zur Erfüllung des Staatshaushalts unterbreitet. Zur Erreichung einer größeren Einheitlichkeit wurde dabei das Augenmerk der Bezirke auf bestimmte Schwerpunkte gelenkt, die nach unseren Feststellungen in allen Bezirken annähernd gleich waren. Das traf insbesondere für die größere Sorgfalt bei der Kostenberechnung, für die bessere und schnellere Bearbeitung der Vollstreckungsaufträge durch die Gerichtsvollzieher, für die Verbesserung der Haushalts- und Kassenplanung und dergleichen mehr zu.

Die von den Justizverwaltungsstellen unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ausgearbeiteten Planvorschläge waren dann Gegenstand von Haushaltsbearbeitertagungen in den Bezirken und von Arbeits- und Dienstbesprechungen der Gerichte. Nach sorgfältiger Beratung wurden unter Beteiligung aller Mitarbeiter der Gerichte und Staatlichen Notariate die Pläne zur Erfüllung des Staatshaushalts aufgestellt. Sie brachten eine wesentliche Aktivierung der Tätigkeit der Haushaltsbearbeiter und der Buchhalter der Gerichte, Notariate und Justizverwaltungsstellen mit sich. Beispiel-